

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 315.

Freitag, den 11. November.

1842.

Erinnerung an Abentrichtung der Gewerbe- und Personalsteuern.

In Folge gesetzlicher Bestimmung wird der 2. halbjährige Termin der für dieses Jahr zu zahlenden Gewerbe- und Personalsteuern künftigen

15. November d. J.

fällig. Da nun nach der gesetzlichen Vorschrift jedesmal 14 Tage nach der Verfallzeit die diesfälligen Erinnerungen und Executionen ihren Anfang nehmen müssen, so werden die Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge auf gedachten Termin nebst den als Zuschlag zu derselben zu entrichtenden städtischen Schoß- und Communalgebühren binnen der bestimmten Frist pünctlich abzuführen, damit sie nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionsgebühren verfallen. Uebrigens wird zugleich auf die im 68ten §. des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes enthaltene Bestimmung: „daß Recurse gegen die Ansätze und Einbringung dieser Steuern keine Suspensivkraft haben,“ aufmerksam gemacht.

Leipzig, am 4. November 1842.

Die Stadt-Steuer-Einnahme.

Ueber Confirmandenunterricht.

Vor wenigen Tagen machte ein dankenswerther Aufsatz in diesem Blatte auf den Ernst des Confirmandenunterrichts aufmerksam und forderte dazu auf, den Katechumenen diese Zeit recht bedeutungsvoll zu machen. Möchten doch viele daran denken, die Kinder fühlen zu lassen, daß es sich für sie jetzt um Angelegenheiten handle, die unendlich mehr seien, als Geld und Glanz, von welchen die ganze Seele in Anspruch genommen, das ganze Leben durchdrungen werden solle. Allein der Confirmandenunterricht war in jenem Aufsatze nur von einer Seite beleuchtet, und da er doch noch in anderer Hinsicht hochwichtig sein dürfte, so ist es wohl erlaubt, hier nochmals auf denselben zurückzukommen, zumal da die hier herauszuhebende Bedeutung in Leipzig gänzlich außer Acht gelassen zu sein scheint.

Allerdings soll dieser Unterricht dazu dienen, das, was den Kindern an religiöser Belehrung während der Schulzeit zu Theil geworden ist, in eine allgemeine Uebersicht zu fassen, dabei Jenes, was bis dahin bloß mehr angedeutet werden durfte, zu vervollständigen, und wenn früher Manches erst dem Verstande zugänglich zu machen war, dasselbe nun auch in das Gemüth einzusenken mit erwärmender, begeisternder Rede. Es ist hierbei wohl gleichviel, ob dies in den gewöhnlichen Schulstunden oder in besondern Unterrichtsstunden geschehe, wenn die Angelegenheit in der Hand desselben Religionslehrers bleibt. Fast natürlicher dünkt mich das Erstere, wenn nur der Lehrer so vom Ernste der Sache durchdrungen ist, daß das Kind erkennt, dieser Unterricht sei die Krone des Ganzen, das ihm die Schule gab. Allein die Frage bliebe doch, ob nicht auch hierbei der Geistliche mehr an seinem Platze sei. Mag es sein, daß der Schulmann in der Lehrkunst größere Gewandtheit besitze; meinen sollte man aber doch, es könne von dem Geistlichen, dessen täglicher Beruf das Nachdenken über religiöse Gegenstände ist, der in seinem Amte

kennen gelernt haben dürfte, was dem Herzen ganz besonders Noth thue, dessen ganzes Leben diesem Berufe gewidmet war und der nicht, wie der Schulmann, auch noch in anderen Lehrfächern bewandert zu sein verbunden ist, — meinen sollte man, es könne von diesem, da er in der Sache lebt und weht, eine ganz besondere Frische und Lebendigkeit erwartet werden, die am Ende den möglichen Mangel an Uebung in der Form reichlich ersetzt. Kann doch wohl auch beides neben einander bestehen; denn es wäre eine eigene Sentimentalität, zu behaupten, das Kind könne überfüllt werden, wenn neben dem Religionsunterrichte in den Schulen noch eine Belehrung von Seiten des Geistlichen stattfände, als wenn der Geist so schwach wäre, nicht wöchentlich zwei Stunden mehr, als gewöhnlich, eine Betrachtung dessen, was das Höchste im Leben ist, zu ertragen.

Außerdem soll der Confirmandenunterricht dazu dienen, daß das Kind Zeugniß ablege, es sei hinlänglich vertraut mit dem, was ein Christ zu glauben, zu thun und zu hoffen habe, und ausreichend belehrt über die Eigenthümlichkeiten, durch welche sich seine Kirche von anderen unterscheidet. Für diesen Zweck bestehen nun zwar bei uns noch die Fastenprüfungen im Gotteshause und ein einmaliger Besuch des künftigen Beichtvaters von Seiten der Confirmanden. Aber das bedarf doch wohl keines Beweises, daß das Zusammentreffen mit vielleicht hundert noch unbekanntem, theils schüchternen Kindern, vor versammelter Gemeinde, nicht die Gelegenheit darbieten könne, dem Zwecke wahrhaft zu genügen. Nicht für drei Fragen reicht die Zeit bei dem Einzelnen hin, und wem sagte nicht sein Gefühl, da sei der Det nicht, auf die Gefahr öffentlicher Beschämung hin bis auf den Grund zu gehen? Mag das sein. Wir sind so glücklich, unseren Schülern ein großes Vertrauen schenken zu dürfen, obschon mich dünkt, das Gotteshaus sei eine zu heilige Stätte, um in ihm einer bloßen Form genügen zu wollen, und es müßten diese